



1. Software

- 1.1 Versichert ist die von Bosch gelieferte System- und Anwendersoftware, die im Versicherungsvertrag genannt ist. Zur Systemsoftware gehören alle Programme, die für den Betrieb der Anlage grundsätzlich notwendig sind (Betriebssystem). Anwendersoftware sind alle anwendungsbezogenen Programme. Mitversichert sind auch die vom Versicherungsnehmer mit Hilfe der Anwendersoftware erstellten Daten aus Dateien/Datenbanken (Stamm- und Bewegungsdaten). Mitversichert sind auch die Datenträger, auf denen die versicherte Software gespeichert ist.
- 1.2 Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE 2008 leistet der Versicherer Entschädigung nur, wenn die versicherte Software
- infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert war oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurde, oder
 - nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden kann.
- 1.3 Abweichend von Abschnitt A §§ 6 und 7 ABE 2008 ersetzt der Versicherer (auf Erstes Risiko)
- bei der System- und Anwendersoftware die Kosten für die Wiederbeschaffung und für die maschinelle Wiedereingabe aus Datenträgern
 - bei versicherten Daten aus Dateien / Datenbanken die Kosten für die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern,
 - bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten

2. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt für nachstehend aufgeführte Kostenarten bis zu 10 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme, mindestens 5.000 EUR, maximal 50.000 EUR je Schadenereignis auf "Erstes Risiko" für notwendige

- Feuerlöschkosten,
 - Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten,
 - Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich,
 - Bewegungs- und Schutzkosten,
 - Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Luftfracht
 - Kosten für die Bereitstellung eines Provisoriums,
- die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles an versicherten Sachen gemäß Teil A Nr. 1.1 aufwenden muss.

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

3. Entsorgungskosten

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2008) ersetzt der Versicherer bis 5.000 EUR je Schadenereignis (einmalige) Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um die versicherte Sache, deren Teile oder Reste in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

Nicht ersetzt werden Aufwendungen des Versicherungsnehmers auf Grund der Einliefererhaftung.

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wurde.

4. Mitversicherung schadenmindernder und -verhindernder Teile

In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 2 b) ABE 2008 werden Kosten für Teile gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 ABE 2008 auch dann ersetzt, wenn sie anlässlich eines Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2008 beschädigt oder zerstört worden sind oder abhanden gekommen sind, ohne dass die versicherte Sache selbst vom Schaden betroffen wurde.

5. Ersatzgeräte und Provisorien

Wird im Schadenfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät oder ein Provisorium vorübergehend ausgetauscht, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät oder Provisorium.

6. Röhren

In Abweichung von Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE 2008 leistet der Versicherer für Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z. B. Selentrommeln) bei Schäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 und 2 ABE 2008 Entschädigung nach Abschnitt A §§ 6 und 7 ABE 2008.

7. Versicherungssumme

Abweichend von Abschnitt A § 5 Ziffer 1a) gilt als Versicherungswert der Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich einem pauschalen Installationskostensatz von 15,75 % für die Bezugskosten wie zum Beispiel Fracht, Montage, Zölle, Verpackung und Leitungsnetz.

8. Unterversicherung

Wird die Versicherungssumme gemäß Ziffer 7 gebildet, verzichtet die AIG Europe Limited auf den Einwand einer Unterversicherung im Schadenfall. Die Höchstentschädigung entspricht der dokumentierten Versicherungssumme zuzüglich vereinbarter Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

9. Entschädigungsleistung Technischer Fortschritt

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2008 ersetzt der Versicherer auch die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann

11. Beginn der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt bereits mit dem Übergang der Gefahr für die versicherten Sachen bzw. ab Anlieferung des Materials auf dem Versicherungsgrundstück.

12. Versicherungsdauer

Der Versicherungsvertrag dauert vom Tag der Inbetriebnahme bis zur nächsten Hauptfälligkeit und anschließend 1 Jahr und verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.